

Zutreffendes ankreuzen

1	Bescheinigende Person / Stelle (Name, Vorname oder Stelle, Anschrift)	FÜR DIE AKTEN DER BAUHERRSCHAFT - Auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen -	
		Absteckungsbescheinigung nach § 75 Abs. 2 Satz 2 HBO i. V. m. § 27 HPPVO	
2 Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil		
	Straße, Hausnummer		
	Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden)		
	Eigentümer/in: Name und Anschrift (sofern abweichend von Bauherrschaft in Punkt 4)		
	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde / der Baugenehmigung / der Mitteilung der Bauaufsichtsbehörde nach § 64 Abs. 3 Satz 5 HBO		
3 Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)			
4 Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)		Telefon
	Straße, Hausnummer		Fax
	Postleitzahl, Ort		E-Mail
5 Absteckungs- grundlagen	Als Grundlagen für die Absteckung wurden benutzt:		
	<input type="checkbox"/> Baugenehmigung	Behörde und Aktenzeichen der Baugenehmigung	vom (Datum)
	<input type="checkbox"/> Liegenschaftsplan mit eingetragenem Bauvorhaben		<input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt
	<input type="checkbox"/> Bauzeichnungen	Nähere Bezeichnung der Unterlagen, Erstellungsdatum	<input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt
6 Bescheini- gung nach § 27 Abs. 1 HPPVO	Das / Die Gebäude des oben angegebenen Bauvorhabens ist / sind abgesteckt worden am		Datum
	<input type="checkbox"/> bezüglich seiner / ihrer Grundflächen und Grenzabstände		<input type="checkbox"/> sowie seiner / ihrer Höhenlagen
	<input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den unter Punkt 5 angegebenen Unterlagen.		
7 Prüfsachver- ständige/r für Vermes- sungswesen (wie unter Punkt 1 aufgeführt)			Aktenzeichen / Geschäftsbuch
	Datum / Unterschrift		Stempel

Hinweis für die Bauherrschaft:

Ist die für die Absteckung verantwortliche Person nicht selbst Prüfsachverständige/r für Vermessungswesen, ist die Absteckung von einer / einem Prüfsachverständigen für das Vermessungswesen zu bescheinigen, wenn nach den Bauvorlagen Grenzbebauung vorgesehen oder die Lage des Gebäudes / der Gebäude auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt ist (§ 75 Abs. 2 HBO).